

Neue OP-Methode schuld an Schmerzen?

Lange litt Julia N. nach einer Hüftluxation mit Fraktur einer Hüftpfanne unter starken Schmerzen. Ambulante Behandlungen, Kuren etc. linderten nur kurz ihr Leid, die Beschwerden wurden schlimmer und sie entschied sich für ein künstliches Hüftgelenk, das mittels einer neuen Operationsmethode eingesetzt wurde. Vor der Operation klärte der Arzt die Patientin über die bekannten, möglichen Risiken auf. Während des Eingriffs kam es durch den Einsatz eines neuen OP-Roboters zu Muskelschäden, die bisher durch die händische Methode kaum aufgetreten waren. Nach der Operation hatte N. massive Beschwerden, musste erneut in Behandlung und schließlich wurde das Hüftgelenk nochmals operiert. Julia N. sah sich unzureichend über die Folgen der Operation aufgeklärt – insbesondere des Einsatzes des OP-Roboters – und klagte den Arzt und die Klinik wegen ärztlichen Fehlverhaltens auf Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Wie wird das ausgehen?

Bestehen spezielle Aufklärungspflichten seitens des behandelnden Arztes beim

Einsatz einer neuen OP-Methode, insb. hinsichtlich der damit allenfalls verbundenen Risiken? Kann Julia N. sich – auch bei ausreichender Aufklärung – darauf berufen, dass ihre Beschwerden bei Durchführung der Operation mittels „klassischer“ Methoden nicht oder nur kaum aufgetreten wären? Wird ihr Anspruch auf Schmerzensgeld Erfolg versprechend sein? Gegen wen – Arzt oder Krankenhaus – kann sie ggf ihre Schadenersatzansprüche geltend machen?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Julia N. hat eine Privat-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen, die u.a. den Beratungs-Rechtsschutz und den Schadenersatz-Rechtsschutz beinhaltet. Ihre Rechtsschutz-Versicherung übernimmt daher die Kosten für die anwaltliche Beratung zur Abklärung ihrer rechtlichen Möglichkeiten und – bei entsprechender Aussicht auf Erfolg – auch die Kosten für die Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche.

Ein ähnlich gelagerter Fall war kürzlich Gegenstand eines Verfahrens in Deutschland (LG Nürnberg-Fürth, 28.8.2008, 4 O 13193/04).

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

